

An

LANUV NRW, Recklinghausen
Fachbereich 84
Fachbereich84@lanuv.nrw.de

Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum (RUB)
Meine E-Mail-Anfrage vom 14.08.2015 nach IFG NRW
Ihre Antwort vom 14.09.2015 – AZ: 84-02.01.05.2015.08
Sachbearbeiter: Frau Leim – Dr. Andrea Blankenhorn
Hier: Rückfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Beantwortung meiner o.g. Anfrage nach IFG über die durchgeführten Primatenversuche an der Universität Bochum über einen Zeitraum von 22 Jahren.

Ihre Antworten sind jedoch aus meiner Sicht teilweise widersprüchlich bzw. ausweichend, so daß eine Rückfrage leider erforderlich ist, um jegliche Missverständnisse auszuschließen:

Meine Frage 1 vom 14.08.15 lautete wie folgt:

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist: Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

Fazit Ihrer Antwort vom 14.09.15:

„Für die Darlegung des Zwecks (und damit auch des o. g. Nutzens) des Versuchsvorhabens und der ethischen Vertretbarkeit ist der Antragsteller zuständig. [...] Da für den genannten Versuch eine Genehmigung erteilt wurde, war der Zweck hinreichend dargelegt.“

Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Der Zweck dieses Versuchs war in der Tat im von Ihrer Behörde angegebenen Link der RUB hinreichend dargelegt, Zitat RUB: *„Welche Rolle hat dabei der Spickzettel gespielt, auf den Lehmann zwischen den Torschüssen immer mal wieder blickte? Hat es geholfen, zu lesen, dass Cruz häufig nach rechts schießt und Ayala nach links unten? Diese Frage versuchen Neurobiologen der Ruhr-Universität um Prof. Dr. Klaus-Peter Hoffmann zu beantworten.“*

Ich habe jedoch nicht nach dem Zweck des Versuchs gefragt, den ich ja bereits kannte, sondern **nach dem zu erwartenden Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen**, wie es insbesondere bei Versuchen mit Primaten zur Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit des Versuchs mit sehr strengstem Maßstab zu bewerten ist. Für die Rechtfertigung der ethischen Vertretbarkeit ist wiederum keinesfalls der Antragssteller zuständig, wie Sie es fälschlicherweise anführen, sondern nach Tierschutzgesetz einzig Ihre Behörde mit Unterstützung der Ethikkommission. Die Ethikkommission hat jedoch nur einen beratenden Charakter: Die Entscheidung liegt einzig bei der Genehmigungsbehörde.

Ich bitte dementsprechend um Beantwortung der folgenden Frage:

Soll ich davon ausgehen, dass die vermeintliche Klärung der Frage, wie ein Torwart zwei Elfmeter bei einem Spiel halten konnte, für Ihre Behörde schwerer gewogen hat, als die jahrelangen und extrem schweren Leiden, Schmerzen und Schäden (einschließlich Tötung), die diesen hochentwickelten und nach deutschem und EU-Recht besonders schutzbedürftigen Tieren zugefügt wurden?

Meine Frage 2 vom 14.08.15 lautete wie folgt:

2. Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

Ihre Antwort vom 14.09.15:

„Bereits mit Schreiben vom 11.01.2013 habe ich Ihnen als Antwort auf Ihre Frage Nr. 13 verschiedene Link-Adressen genannt, die Publikationen zu den Erkenntnissen aus den Versuchen enthalten. Es obliegt der RUB, neue Erkenntnisse zu publizieren und Ihnen, diese bei der RUB zu erfragen.“

Hier liegt offensichtlich ein weiteres Missverständnis vor. Keine der von Ihrer Behörde angegebenen Links-Adressen mit Publikationen der RUB enthält Erkenntnisse bzw. Beobachtungen über die Hirnfunktionen von Menschen, und dementsprechend keine brauchbaren Erkenntnisse und Beobachtungen zu Therapieansätzen der menschlichen Erkrankungen, die mir Ihre Behörde per Schreiben vom 11.01.2013 (AZ 8.84-02.01.05.2012.07, Sachbearbeiter Gregor Kampmann) als angestrebten Nutzen der Primatenforschung an der RUB dargelegt hat: Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose und Schlaganfälle.

Ich bitte dementsprechend um Beantwortung der folgenden Frage:

Soll ich davon ausgehen, dass Ihre Behörde bei einer ununterbrochenen Genehmigungserteilung über eine Zeitspanne von 22 Jahren zu keinem Zeitpunkt (auch nicht nach Abschluss des Versuchsvorhabens im August 2012) die nach § 35 TierSchVersV vorgeschriebene rückblickende Bewertung vorgenommen hat, und somit nicht feststellen konnte, dass der angestrebte medizinische Nutzen bei keiner der angeführten menschlichen Erkrankungen erzielt wurde?

Meine Frage 3 vom 14.08.15 lautete wie folgt:

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest. Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?

Ihre Antwort vom 14.09.15:

„Sofern für die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch eine Genehmigung nötig ist, ist hierfür das LANUV zuständig. Eine Zuständigkeit der Bundesbehörden hat zu keiner Zeit bestanden.“

Die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch bedarf nach § 18 TierSchVersV einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Ich bitte daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

Hat Ihre Behörde eine Genehmigung für die Wiederverwendung dieser 4 Tieren erteilt? Wie lange insgesamt wurden diese 4 Tiere im Tierversuch verwendet und nach welcher Rechtfertigung hat Ihre Behörde diese schwere Belastung der Wiederverwendung genehmigt?

Meine Frage 4 vom 14.08.2015 lautete wie folgt:

4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

- a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?
- b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?
- c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

Ihre Antwort vom 14.09.15:

„Die Beantwortung zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten obliegt der RUB. Die Überwachung genehmigter Tierversuche liegt in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.“

Nach § 11 TierSchG bedarf die Zucht von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, der Genehmigung der zuständigen Fachbehörde, die nach TierSchG die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zum Wohl der Tiere gemäß ihrer Garantenpflicht auch überwachen soll.

Alle von mir gewünschten Informationen über Zucht und Verwendung der Tiere an der RUB sind genehmigungsrelevant und liegen dementsprechend Ihrer Behörde vor. Ich bitte daher um vollständige Beantwortung meiner Frage 4 (a, b und c).

Ich danke für eine umgehende Beantwortung meiner heutigen Rückfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez